



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. September 2001

NR. 1893

Hägendorf: Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Allerheiligenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Allerheiligenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Allerheiligenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften regelt die Feinerschliessung mit einer landschaftsschonenden Einpassung der Strasse in ihrer Linienführung und Höhenlage sowie die Bebauung nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen wie Dachform, Firstrichtung und Farbgebung. Für die Beseitigung der Hecke innerhalb des Planungsgebietes wird gleichwertiger Ersatz ausserhalb der Bauzone geschaffen. Dazu sind die Auflagen und Bedingungen in den Sonderbauvorschriften festgehalten. Die Anforderungen für eine Ausnahmegewilligung gemäss § 20 Abs. 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) sind damit erfüllt, so dass die Ausnahmegewilligung für den Heckenersatz mit der Genehmigung dieses Erschliessungs- und Gestaltungsplanes erteilt werden kann.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. September bis zum 7. Oktober 2000. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Die Gemeinde genehmigte den Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 18. Dezember 2000.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Allerheiligenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Hägendorf wird genehmigt.
- 3.2. Die Entfernung und der Ersatz der Hecke innerhalb des genehmigten Erschliessungs- und Gestaltungsplanes „Allerheiligenstrasse“ wird gemäss den in den Sonderbauvorschriften formulierten Anforderungen und Bedingungen im Sinne einer Ausnahmegewilligung nach Art. 20 Abs. 3 NHV genehmigt.
- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.4. Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.5. Die Gemeinde Hägendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.--, zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

Dr. L. F. Farnsworth

Kostenrechnung EG Hägendorf

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	1'523.--	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später)

[H:\Daten\Projekte\090np98029\090_RRB_GPAllerheiligen.doc]

Abteilung Natur und Landschaft, Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonsforstamt

Forstkreis Gäu/Unterqäu, Amthaus, 4603 Olten

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung

Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten

Gemeindepräsidium der EG, 4614 Högendorf, mit je 3 gen. Plänen/Sonderbauvorschriften (später), (mit Rechnung)

Bauverwaltung der EG, 4614 Hägendorf

Staatskanzlei (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Hägendorf: Genehmigung Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Allerheiligenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften)